



## **Statuten AARKULTUR**

### **Art. 1 Name und Sitz**

Unter der Bezeichnung „AARKULTUR“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60-79 ZGB. Der Vereinssitz befindet sich in Aarberg. Der Verein ist eine konfessionell und politisch unabhängige Organisation.

### **Art. 2 Zweck und Ziel**

AARKULTUR organisiert für die Bevölkerung von Aarberg und Umgebung ein abwechslungsreiches kulturelles Angebot wie z.B. musikalische, dramaturgische, historische und literarische Anlässe, sowie Ausstellungen und stellt für die Ortsgeschichte wichtiges Kulturgut sicher.

### **Art. 3 Mitgliedschaft**

Der Verein setzt sich zusammen aus Mitgliedern und Ehrenmitgliedern. Mitglieder können werden: natürliche Personen und juristische Personen, die an einem kulturellen Aarberg und/oder an der Sicherstellung von Kulturgut interessiert sind.

Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die sich um das Wohl des Vereins besonders verdient gemacht haben. Die Ehrenmitgliedschaft wird von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes verliehen.

Über die Aufnahme von Mitgliedern beschliesst der Vorstand. Der Mitgliederbeitrag wird einmal jährlich vom Vorstand bei den Mitgliedern schriftlich eingefordert.

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich und muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Für das angebrochene Vereinsjahr ist der ganze Mitgliederbeitrag geschuldet.

Ausgeschlossen werden Mitglieder, die trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung den Mitgliederbeitrag nicht bezahlen. Ein Ausschluss durch den Vorstand kann an die Mitgliederversammlung weitergezogen werden. Auf Antrag des Vorstandes kann ein Mitglied durch die Mitgliederversammlung ohne Angaben von Gründen ausgeschlossen werden.

### **Art. 4 Mittel**

Die Einnahmen des Vereins sind:

- Mitgliederbeiträge von Mitgliedern (Ehrenmitglieder sind beitragsfrei)
- Beiträge der Burgerund Einwohnergemeinde Aarberg
- Mögliche Einnahmen durch Veranstaltungen von AARKULTUR
- Beiträge von Sponsoren und Gönnern
- Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgelegt.

## **Art. 5 Organisation**

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Kontrollstelle. Die Organe des Vereins sind ehrenamtlich tätig. Das Ortsarchiv konstituiert sich selbst und ist dem Vorstand unterstellt; ein Vertreter nimmt nach Bedarf an den Vorstandssitzungen teil.

Das Rechnungsjahr umfasst die Zeit vom 1. Oktober bis 30. September.

Der Verein verpflichtet sich durch die Kollektivunterschrift von zwei Mitgliedern des Vorstandes.

## **Art. 6 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Auf Verlangen des Vorstandes oder von mindestens 1/5 der Vereinsmitglieder hat der Vorstand eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

Die Einberufung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand per Brief oder auf elektronischem Wege mindestens zwei Wochen im Voraus unter Angabe der Traktanden.

Anträge von Mitgliedern an die Mitgliederversammlung sind mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung an den Vorstand zu richten.

Es wird ein Protokoll geführt.

## **Art. 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung:

wählt den Vorstand

- nimmt Kenntnis von der Geschäftsführung
- bestimmt die Höhe des Mitgliederbeitrages
- genehmigt die Jahresrechnung und entlastet die Organe des Vereins
- entscheidet über Statutenänderungen
- wählt die Revisorinnen/Revisoren

entscheidet mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden über Ausschlüsse von Mitgliedern, vorbehaltlich der vom Vorstand ausgeschlossenen Mitglieder, die den Mitgliedsbeitrag nicht bezahlt haben. Im Übrigen entscheidet sie mit dem einfachen Mehr der Anwesenden.

## **Art. 8 Vorstand**

Der Vorstand wird auf Amtsdauer gewählt und engagiert sich ehrenamtlich. Er besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Bestätigungswahlen für alle sich im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder finden alle geraden Kalenderjahre statt. Neuwahlen können jährlich stattfinden. Rücktritt vom Amt ist jederzeit möglich (vorbehaltlich Art. 404 OR: Rücktritt zu Unzeit).

Der Vorstand:

- besorgt die laufenden Geschäfte
- erarbeitet das Tätigkeitsprogramm
- organisiert kulturelle Veranstaltungen
- vertritt den Verein gegen aussen

- schliesst Mitglieder, die den Mitgliederbeitrag nicht bezahlen, aus dem Verein aus
- führt die Rechnung
- erlässt das Reglement für das Ortsarchiv
- wählt den Ortsarchiv-Ausschuss

Die Beschlussfassung des Vorstandes erfolgt mit dem einfachen Mehr der Anwesenden. Die Präsidentin/der Präsident stimmt mit und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

### **Art. 9 Kontrollstelle**

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Revisorinnen/Revisoren, die nicht Mitglieder des Vorstandes sein dürfen. Sie prüft die Jahresrechnung und führt jährlich mindestens eine Revision durch. Sie erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Bestätigungswahlen finden alle geraden Kalenderjahre statt.

### **Art. 10 Haftung**

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Die Haftung der Mitglieder ist beschränkt auf den Jahresbeitrag.

### **Art. 11 Auflösung**

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ausserordentlichen, zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit  $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Im Falle einer Auflösung des Vereins werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet. Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen. Das Kulturgut des Ortsarchivs wird der Stadt Aarberg zur Sicherung übergeben.

### **Art. 12 Gemeinnützigkeit**

Der Verein ist gemeinnützig.

Diese Statuten wurden von der Mitgliederversammlung vom 2. November 2016 beschlossen und ersetzen diejenigen vom 7. November 2012.

Rev. 4. April 2007 / Rev. 7. November 2012 / Rev. 2. November 2016

Für AARKULTUR

Die Präsidentin:

Die Vizepräsidentin:

Änni Castelberg

Christine Badertscher